



Editorial

Der Tod im Internet

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Tod ist endgültig. Nicht so im Internet. Der Erblasser lebt im Netz aufgrund der Spuren, die er dort aufgrund seiner Einträge hinterlassen hat, weiter. Das Internet vergisst ihn nicht. Der Erblasser selbst kann diesen Zustand der Verewigung auch noch verstärken: Es gibt Unternehmen, die sich darauf spezialisiert haben, die Web-Welt über das Ableben des Betroffenen zu informieren, auch alle Jahre wieder, wenn es gewünscht und per Vorkasse bezahlt wird.

Manche Social-Networkbetreiber bieten einen Memorial-Status für Verstorbene, eine Art Trauer- und Erinnerungsplattform an. Verwandte, Freunde und Fremde können dort dem Toten huldigen und ihm letzte Grüße senden.

Andere Dienstleister haben sich darauf spezialisiert, für den zukünftigen Erblasser dessen Online-Hinterlassenschaft nach seinem Tode zu verwalten. Und das ist oftmals nicht wenig: Ein bewandertes Internet-User hat E-Mail-Adressen, eine eigene Website, Accounts bei Facebook, LinkedIn, YouTube, Ebay und anderen Netzwerkdiensten sowie dazu gehörige Pins, Codes und Passwörter.

Wie ist das alles nach dem Ableben eines Internet-Nutzers aus erbrechtlicher Sicht zu beurteilen? Ziehen diese Daten in einem rechtsfreien Raum – gleich dem Schrott im Weltraum – ihre Bahnen im Internet auf ewig oder wer hat Zugriff auf diese Informationen und kann ihre Verbreitung steuern? Welche konkreten Rechtsregeln gelten hier?

Erstaunlicherweise finden sich in der juristischen Literatur kaum Ansätze (z.B. Hoeren NJW 2005, 2113 ff), die Rechtsfragen, die mit dem Nachlass im Internet zusammenhängen, zu beantworten. Dabei hinterlässt schon jetzt jeder Einzelne eine Unmenge von Daten von nicht geringer Bedeutung im Netz; in der Zukunft wird dies noch zunehmen.

Wie wird diese Cyber-Hinterlassenschaft nun rechtlich qualifiziert?

Nehmen wir z. B. eine einfache E-Mail. Ist hier danach zu differenzieren, ob sie der Erblasser bereits bei dem Provider abgerufen und auf der Festplatte seines Rechners abgespeichert hat oder ob sie sich noch bei dem Provider befindet? Wird man weiter danach unterscheiden müssen, ob es sich um geschäftliche oder private E-Mails handelt? Steht hier also eine vermögensrechtliche Position zur Diskussion, die auf die Erben übergegangen ist? Oder geht es hier um eine nichtvermögensrechtliche Position des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die nicht vererblich ist und auf die die nächsten Angehörigen des Erblassers Anspruch haben?

Weitere Beispiele: Was geschieht mit einer von dem Erblasser persönlich betriebenen Website? Wer hat welche Rechte hieran? Die Erben werden in den mit der DENIC e.G. abgeschlossenen Vertrag über die Domain als Rechtsnachfolger eintreten. Was gilt aber für die Inhalte auf der Website? Hier sind urheberrechtliche Fragen zu klären.

Was geschieht mit Profilen, die der Verstorbene in verschiedenen Online-Communities unterhält? Sind diese Mitgliedschaften höchstpersönlicher Natur, die nicht auf den Erben übergehen oder handelt es sich um vermögensrechtliche Positionen? Überleben sie den Erblasser auf ewig oder wer kann diese Daten löschen lassen bzw. hierüber verfügen?

Diesen und anderen Themen der Internetwelt werden Sie sich aus erbrechtlicher Sicht nähern und Ihren Mandaten Lösungen im Rahmen der Nachfolgeplanung anbieten müssen.

Mit besten Grüßen

Ihr

Wolfram Theiss